



# Erlass über die Errichtung eines Wissenschaftlichen Beirats „Nationaler Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

## § 1 Errichtung und Aufgaben

- (1) Beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (Bundesministerium) wird ein "Wissenschaftlicher Beirat zum Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP)" (Beirat) errichtet.
- (2) Der Beirat berät das Bundesministerium durch Gutachten und Stellungnahmen.
- (3) Der Beirat hat insbesondere die Aufgaben:
  - Evaluierung des NAP aus wissenschaftlicher Sicht und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des NAP;
  - Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen zu einzelnen Maßnahmen des NAP;
  - Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten und Stellungnahmen zur Ausgestaltung von Forschungs-, Innovations- und Förderprogrammen mit Bezug zum NAP;
  - Bewertung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien des integrierten Pflanzenschutzes hinsichtlich ihrer Maßgeblichkeit und Eignung.

## § 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Beirat besteht aus bis zu 12 ständigen Mitgliedern, die über besondere wissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen in mindestens einem der folgenden Fachgebiete verfügen:

- Integrierter Pflanzenschutz
- Agrarökologie / Pflanzenbau (Ackerbau, Sonderkulturen (z. B. Obst, Wein, Gemüse, Hopfen), Waldschutz, Beratung und Resistenzzüchtung)
- Ökologischer Landbau
- Gewässerschutz / Trinkwasser
- Ökosystem (Biodiversität / Naturschutz) / Umwelttoxikologie

- Verbraucherschutz
- Arbeitsschutz / Anwenderschutz
- Agrarökonomie

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Beirats werden vom Bundesministerium im Einvernehmen mit den anderen am Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Bundesministerien für die Dauer von fünf Jahren berufen. Bis zu zwei Wiederberufungen sind möglich. Eine Wiederberufung ist ausgeschlossen, sofern das Mitglied im Laufe einer Berufungsperiode aus dem aktiven Erwerbsleben ausgeschieden ist.
- (2) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Sie endet bei einem beruflichen Wechsel in ein auf Erwerb gerichtetes Unternehmen oder in eine Interessenvertretung.
- (3) Die Mitglieder können ihr Ausscheiden aus dem Beirat gegenüber dem Bundesministerium jederzeit schriftlich erklären.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, bestellt das Bundesministerium im Einvernehmen mit den anderen am Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Bundesministerien eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

### § 4 Vorsitz und Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Beirats wählen mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese sowie deren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums.

### § 5 Beratungen des Beirats

- (1) Der Beirat und seine Mitglieder sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. Eventuelle Interessenkonflikte sind von den Mitgliedern vor der Berufung und während der Mitgliedschaft im Beirat dem Bundesministerium offen zu legen.
- (2) Der Beirat bestimmt den Gegenstand seiner Beratungen. Er trägt dabei den Wünschen des Bundesministeriums oder der anderen am Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beteiligten Bundesministerien auf Beratung bestimmter Themen Rechnung.
- (3) Der Beirat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden.

### § 6 Beschlussfassung

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Digitale Teilnahme gilt als Anwesenheit. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Abweichende Voten sind schriftlich festzuhalten.

## § 7 Teilnahme von Nichtmitgliedern an Sitzungen

- (1) Zwei Vertretungen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, je eine Vertretung der anderen beteiligten Bundesministerien sowie bis zu vier Vertretungen der Länder können an den Sitzungen des Beirats ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Einladung der Ländervertretung erfolgt in Abstimmung zwischen dem Bundesministerium und den Länderreferentinnen und Länderreferenten für Pflanzenschutz. Den Vertretungen des Bundesministeriums und der anderen beteiligten Bundesministerien ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Der Beirat kann zu speziellen Themen weitere Gäste zulassen, ggf. auch zeitweise. Die Einladung dieser Gäste erfolgt in Abstimmung zwischen dem Vorsitz und dem Bundesministerium.

## § 8 Beratungsergebnisse und Veröffentlichung

- (1) Der Beirat teilt dem Bundesministerium die Ergebnisse seiner Beratungen in Form von Gutachten oder Stellungnahmen mit. Dabei sollen auch wichtige Meinungsunterschiede dargelegt werden, wenn keine einheitliche Auffassung erzielt wird.
- (2) Die Gutachten und Stellungnahmen werden veröffentlicht. Den Zeitpunkt der Veröffentlichung bestimmt das Bundesministerium. Die Veröffentlichung der Gutachten und Stellungnahmen soll nicht später als zwei Monate nach deren Übergabe an das Bundesministerium erfolgen.

## § 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Beirats sowie die an den Sitzungen teilnehmenden Nichtmitglieder (§ 7) sind zur Verschwiegenheit über die Inhalte der Beratungen verpflichtet.

## § 10 Reisekostenvergütung

Notwendige Reisekosten werden auf Antrag nach den geltenden Bestimmungen über die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes erstattet.

## § 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirats und seiner Arbeitsgruppen liegt bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.



Der Bundesminister  
für Ernährung und Landwirtschaft